



Richtlinie

Anwendung des Stunden- kontos und Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen für Lehrpersonen der kantonalen Mittelschulen

(vom 4. Januar 2017)



A. Zweck und Gegenstand

Gemäss § 4 Abs. 2 der Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO) gehört neben der Unterrichtstätigkeit zu den Aufgaben jeder Mittelschullehrperson die Teilnahme an den die Lehrpersonen betreffenden Konventen, Konferenzen und Veranstaltungen der Schule sowie die Mitwirkung bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen. Mittelschullehrpersonen mit besonderen Aufgaben (mbA) übernehmen darüber hinaus im Rahmen der Klassen- und Schulführung sowie der Schulverwaltung zusätzliche Aufgaben (§ 4 Abs. 1 MBVO). Für Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, können Zulagen ausgerichtet oder Entlastungen gewährt werden (§ 13 Abs. 2 MBVO).

Die Gewährung von Zusatzleistungen und Entlastungen gemäss § 13 Abs. 2 MBVO und die Bewirtschaftung des Stundenkontos (§ 17 Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999, MBVVO) wurden in der Praxis uneinheitlich gehandhabt. Mit der Richtlinie wird eine einheitliche und sachgerechte Umsetzung der Vorgaben sichergestellt. Zu diesem Zweck werden Leistungskategorien festgelegt, ein Berichterstattungssystem eingeführt sowie Anwendungsgrundsätze festgehalten.

B. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Lehrpersonen der kantonalen Mittelschulen. Die Mitglieder der Schulleitungen werden gesondert geregelt. Als Schulleitungsmitglieder gelten diejenigen Lehrpersonen, die eine Zulage nach § 12 MBVO erhalten.

C. Leistungen

1. Die Leistungen von Lehrpersonen werden in Unterrichtsleistungen, Zusatzleistungen intern sowie Zusatzleistungen extern unterteilt. Die Kategorien unterscheiden sich durch die Art der Leistungen und deren Finanzierung.

2. Zu den Kernaufgaben einer Lehrperson an einer Mittelschule gehört der Unterricht im weiteren Sinn.

Folgende Leistungen gehören zu den Unterrichtsleistungen:

- Lektionen gemäss Stundenplan
- Ausfallende, im Voraus bekannte Unterrichtslektionen
- Betreuung Maturaarbeiten
- Betreuung Praktikum Handelsmittelschule / Informatikmittelschule / Fachmittelschule
- Interdisziplinärer Unterricht
- Klassenlehreramt und -stunde
- Organisation und Teilnahme an Arbeits- und Projektwochen (Studienwochen)



- Organisation und Teilnahme Schulreisen
- Stellvertretungen
- Coaching Selbstorganisiertes Lernen
- Freifächer / Arbeitsgemeinschaften
- Teilnahme an Studienreisen

3. In der Kategorie Zusatzleistungen intern werden weitere mit dem Betrieb einer Mittelschule zusammenhängende Aufgaben, die eine regelmässige, erhebliche Mehrbelastung mit sich bringen, zusammengefasst (im Sinne von § 13 Abs. 2 MBVO).

Die Zusatzleistungen intern umfassen:

- Entlastungen für die Tätigkeit als Mitglied der Schulleitung (Differenz zwischen den erteilten Unterrichtslektionen und der Lektionenverpflichtung gemäss § 14 MBVVO)
- Aufträge durch die Schulleitung mit mittlerer oder grosser Belastung
- Betreuung von Sammlungen und Bibliotheken (Kustodien)
- Betreuung der Schülerorganisation
- Leitung von Fachämtern
- Leitung von sowie Mitarbeit in Kommissionen und Gremien
- Leitung Konvente (Konventsvorstand, Konventspräsidium)
- Mitarbeit und Leitung schulinterne Projekte mit grosser Belastung
- Organisation von Schüleraustauschen, schulinterner Weiterbildung, schulübergreifenden Anlässen sowie Wahlfach- / Instrumentalunterricht
- Organisation und Teilnahme Skilager
- Organisation von fachfremden und gesamtschulischen Anlässen
- Informatik / Webmaster
- Nebenbeschäftigungen / öffentliche Ämter
- Mentorate als Mentor
- Redaktionsteam / Pressegruppe / Public Relations
- Qualitätsmanagement
- Stundenplanung
- Sicherheitsbeauftragte/r
- Suchtprävention, Gesundheitsförderung (Kontaktlehrperson)

4. In Ausnahmefällen können Entlastungen oder Zulagen für Aufgaben bewilligt werden, die nicht mit dem üblichen Betrieb einer Mittelschule zusammenhängen. Diese werden als Zusatzleistungen extern bezeichnet.

Die Zusatzleistungen extern umfassen:

- Betreuung während Praxisjahr
- Kunst und Sport Bereichskoordinatoren sowie Bereichsleitung
- Schulleitung Liceo Artistico
- Präsidium, Vizepräsidium oder Aktuariat Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen des Kantons Zürich



- Mitarbeit und Leitung schulübergreifender Projekte mit mittlerer oder grosser Belastung
- Organisation Aufnahmeprüfung sowie Organisation Prüfungen Handelsmittelschule / Informatikmittelschule / Fachmittelschule
- Vorstand Lehrpersonenkonferenz
- Fachdidaktik / Lehrauftrag an der Universität

5. Die in Ziff. C/2, C/3 und C/4 angeführten Aufzählungen sind nicht abschliessend. Nicht genannte Leistungen sind durch die Schulleitung nach Rücksprache mit der Personalabteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) sinngemäss einzuordnen.

D. Leistungsmenge

1. Die Festlegung der Menge der Unterrichtsleistungen liegt in der Kompetenz der Schulleitung und erfolgt im Rahmen des Schulbudgets für Standardunterricht.

2. Für die Zusatzleistungen intern wird den Schulen seit Schuljahr 2017/18 ein jährliches Kontingent zur Verfügung gestellt, das die maximale Menge Zusatzleistungen intern einer Schule festlegt. Dieses setzt sich aus einem Basisanteil von 40 Jahreslektionen sowie einem variablen Anteil zusammen. Die Berechnung des variablen Teils wird auf Schuljahr 2019/2020 angepasst und orientiert sich an der Anzahl Schülerinnen und Schüler per 15. September des vorangegangenen, abgeschlossenen Schuljahres und steigt linear um den Faktor 0,09 pro Schülerin und Schüler. Das einer Mittelschule zustehende Kontingent wird jährlich in der Jahresvereinbarung festgelegt.

3. Die Entlastungen oder Zulagen für die Zusatzleistungen extern werden mit separaten Verfügungen des MBA oder durch Vereinbarung mit Dritten festgelegt.

E. Leistungszuteilung

Die Leistungszuteilung liegt in der Führungsverantwortung der Schulleitung (§ 7 Abs. 1 Mittelschulgesetz, MSG), wobei die rechtlichen Rahmenbedingungen und Empfehlungen zu beachten sind. Die Höhe der Entschädigung (Zulagen oder Entlastungen) ist von der individuellen Aufgabenstellung abhängig. Die Lehrpersonen erklären bei Übernahme einer Zusatzleistung schriftlich ihr Einverständnis zur Höhe der Entschädigung und der damit verbundenen pauschalen Abgeltung.

Lektionen, die während eines Semesters gegenüber dem entlohnten Pensum fehlten oder zusätzlich zu diesem zugewiesen wurden, sind mittelfristig auszugleichen (§ 17 Abs. 1 MBVVO). Zusatzleistungen werden als Pauschalen in Jahreslektionen im Stundenkonto erfasst. Somit werden für Zusatzleistungen in der Planungsphase eines Semesters / Jahres Pauschalen vereinbart und nicht nachträglich anhand des effektiven Aufwandes Entschädigungen festgesetzt. Bei signifikanten Änderungen einer Zusatzleistung während des



Semesters sind Anpassungen möglich, müssen jedoch analog als Pauschalen bemessen und vorgängig vereinbart werden.

F. Stundenkonto

Das Stundenkonto gewährt Flexibilität bei schülerzahl- oder semesterbedingten Pensenschwankungen, für Personalentwicklungsmassnahmen, für Personalerhaltungsmassnahmen oder für ausfallende Unterrichtslektionen. Längerfristiges Ansparen von Guthaben zur Auszahlung oder zur Frühpensionierung ist nicht zulässig.

Der Saldo des Stundenkontos setzt sich wie folgt zusammen:

Unterrichtsleistungen
+ Langzeitabsenzen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär, Mutterschaft, Urlaub unbezahlt)
+ „Zusatzleistungen intern“
+ „Zusatzleistungen extern“
= Ist-Lektionenverpflichtung (Total angerechnete Lektionen aktuelles Semester)
- Ausbezahlte Lektionen (Lohnauszahlung)
= Veränderung Stundenkonto aktuelles Semester
+ Saldo Stundenkonto Vorsemester
- Auszahlung aus Stundenkonto
= Saldo Stundenkonto aktuelles Semesterende

Zur Führung des Stundenkontos gelten die folgenden Grundsätze:

1. Der Saldo der Stundenkonti per Semesterende darf je Lehrperson zwischen -6 und +6 Jahreslektionen nicht überschreiten. Diese Abweichung verringert sich im Verhältnis zum auszuzahlenden Beschäftigungsgrad.
2. Der durchschnittliche Saldo der Stundenkonti per Semesterende aller Lehrpersonen an der Schule liegt zwischen 0 und +2 Jahreslektionen.
3. Ein Dienstaltersgeschenk in Form von Urlaub ist innert zwei Jahren zu beziehen. Auf schriftlichen Antrag hin kann das Mittelschul- und Berufsbildungsamt einen Aufschub um bis zu einem weiteren Jahr gewähren.
4. Die Ist-Lektionenverpflichtung einer Lehrperson darf nicht über 100% liegen. Eine Überschreitung um höchstens 10% (absoluter Wert) wird während einem Jahr toleriert.
5. Die Abweichung des auszuzahlenden Beschäftigungsgrades zum zugesicherten Beschäftigungsgrad darf höchstens 15% (absoluter Wert) betragen. Eine Überschreitung wird während höchstens sechs Semestern toleriert.



6. Die Ist-Lektionenverpflichtung darf, ausser zum Abbau des Stundenkontos, den zugesicherten Beschäftigungsgrad nur mit Einverständnis der Lehrperson unterschreiten.
7. Die Lektionen aus Zusatzleistungen intern sind in der Regel nicht höher als 20% (relativer Wert) der zugesicherten Lektionen.

Die Einhaltung der Anwendungsgrundsätze wird durch das MBA jährlich überprüft. Zu diesem Zweck melden die Schulen pro Lehrperson die folgenden Angaben für das abgelaufene Schuljahr bis zum 31. Oktober an die Personalabteilung des MBA:

- Saldo des Stundenkontos (per Schuljahresende)
- Saldo Dienstaltersgeschenk (per Schuljahresende)
- Ist-Lektionenverpflichtung
- Entlastungen für Zusatzleistungen intern
- Entlastungen für Zusatzleistungen extern

G. Umgang mit aktuellen, bisher bewilligten Entlastungen

Bestehende, durch das MBA und die Bildungsdirection einzeln bewilligte Entlastungen werden über das Kontingent der Zusatzleistungen intern abgerechnet.



Erlassen durch:	Bildungsdirektion mit Verfügung vom 4. Januar 2017
Inkraftsetzung:	1. September 2017
Eigner:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Bereich Personal (Schulen)
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none">-Mittelschul- und Berufsschullehrerverordnung vom 7. April 1999 (MBVO)-Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO)-Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 (MSG)-Personalgesetz vom 27. September 1998 (PG)-Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 9. Mai 1999 (VVO)- Richtlinien der Bildungsdirektion zur Abgrenzung der Aufgaben von Mittel- und Berufsschullehrpersonen mbA / Mittel- und Berufsschullehrpersonen vom 8. Dezember 1999-Verfügung der Bildungsdirektion betreffend Stundenkonto-Abbau; Auflösung zentraler Rücklagen der Leistungsgruppe 7301 (Mittelschulen) vom 10. Dezember 2007-Verfügung der Bildungsdirektion betreffend Abbau Stundenkonti an den Mittel- und Berufsfachschulen vom 4. Mai 2015
Ersetzt:	-
Geändert am:	28. Juni 2019
Geändert durch:	Bildungsdirektion
Änderung gültig ab:	1. September 2019
Geänderte Ziffern:	<p>D. Leistungsmenge, Ziffer 2: Faktor 0,09 Jahreslektion pro Schülerin und Schüler (bisher: 0,085)</p> <p>F. Stundenkonto, Anwendungsgrundsatz 4: Überschreitung während einem Jahr toleriert (bisher: 1 Semester)</p>